

Kostenloses Webinar

20.06.2024 v. 10:00 – 11:00 Uhr

| Vermeidung von Verkehrsunfällen im Betrieb



© photocrew | steck.adobe.com

In diesem Webinar wird auf das Thema "Sicherer Verkehr im Betrieb" eingegangen.

Thematisiert werden u.a. Wegeunfälle, Verhinderung von Verkehrsunfällen seitens Arbeitgeber in Betriebsstätten, Sicher zur Arbeitsstätte, Innerbetrieblicher Verkehr, Staplerschein, gesetzliche Regelungen (STVO in Betrieben).

Referent:

Mag. Klaus Bohdal | AUVA Hauptstelle Wien

Moderation:

DI Jürgen Neuhold | WKO Oberösterreich | Umweltservice

-1- Allgemeines

- AUVA Präventionsschwerpunkt „Komm gut an“
- Unterscheidung der Versicherungsfälle der AUVA
- Beruflich bedingte Verkehrsteilnahme
- Statistik

[Komm gut an \(auva.at\)](https://www.auva.at)



Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind plötzlich von außen auftretende Körperschädigungen im ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Arbeitsunfall i.e.S.

Arbeitsunfall als VU

Hierbei handelt es sich um einen Verkehrsunfall während der Arbeitszeit.

(z.B. ein Verkehrsunfall eines Berufskraftfahrers während der Arbeitszeit)

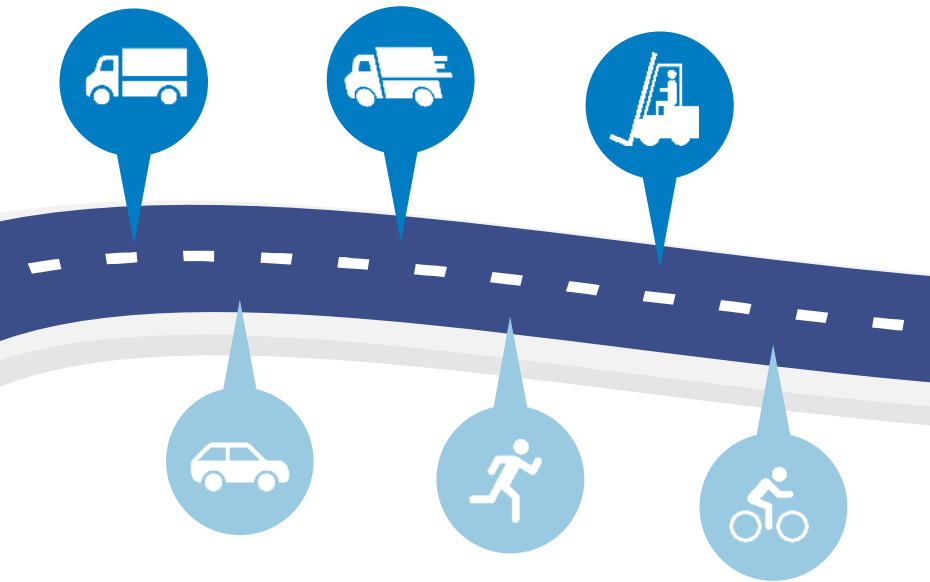
Auch-Arbeitsunfall

Wegunfall als VU

Wegunfälle sind im Wesentlichen Unfälle, die sich auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte und zurück ereignen.

(mind. 1 straßenverkehrstaugliches Verkehrsmittel beteiligt)

Beruflich bedingte Verkehrsteilnahme



- Arbeitswege
(zu Hause ↔ Arbeit)

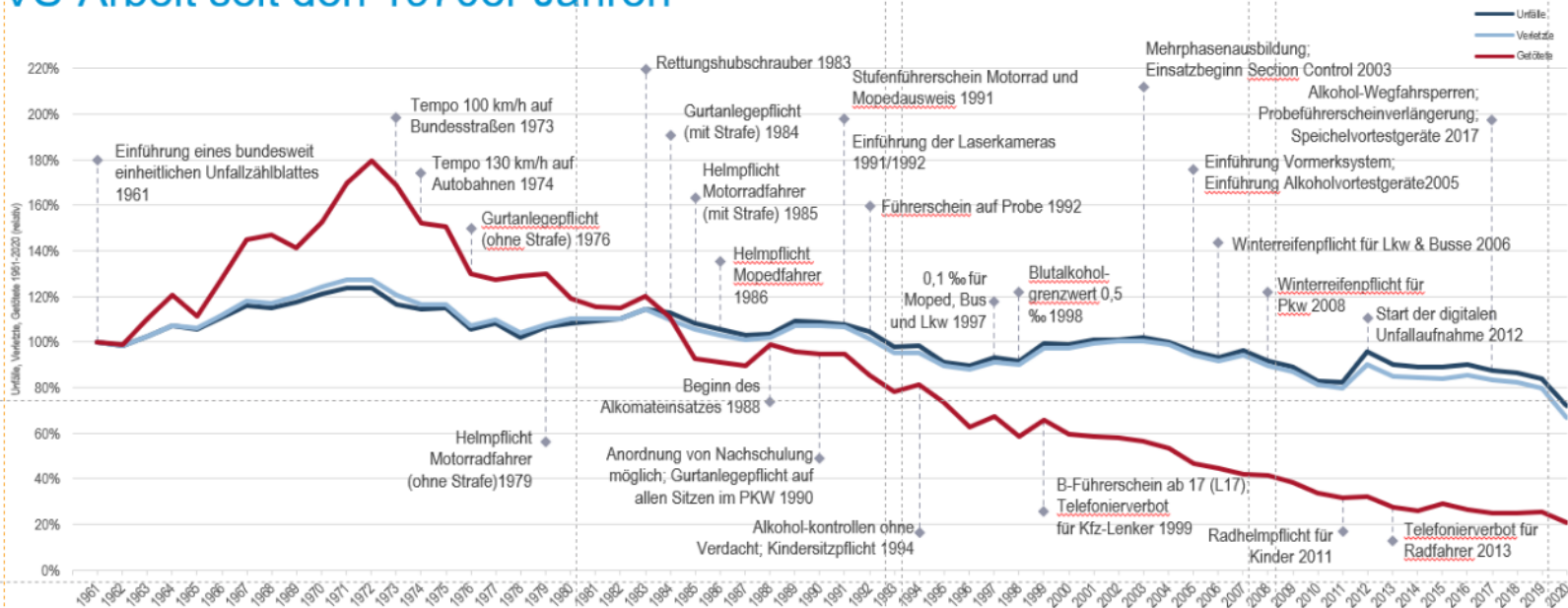


- innerbetriebliche Wege



- Arbeitsunfall auf der Straße
(Dienstwege)

Entwicklung des Unfallgeschehens VS-Arbeit seit den 1970er Jahren

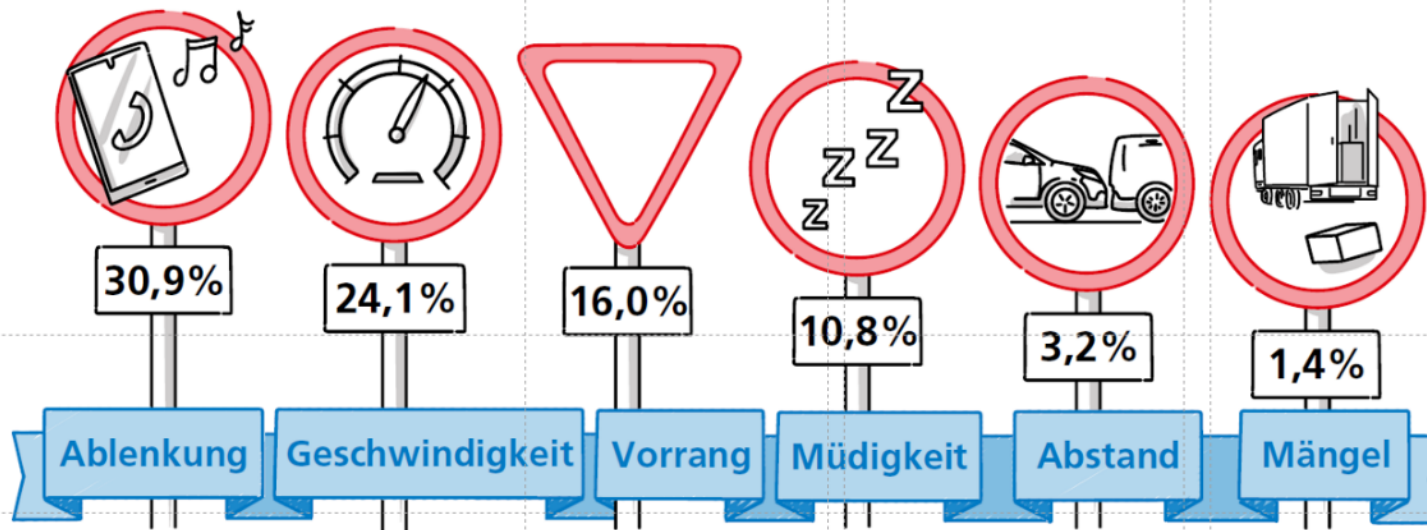


Verkehrssicherheitsmaßnahmen und Entwicklung der Unfallzahlen 1961-2020, Quelle: KfV, Datenquelle: Statistik Austria

www.auva.at

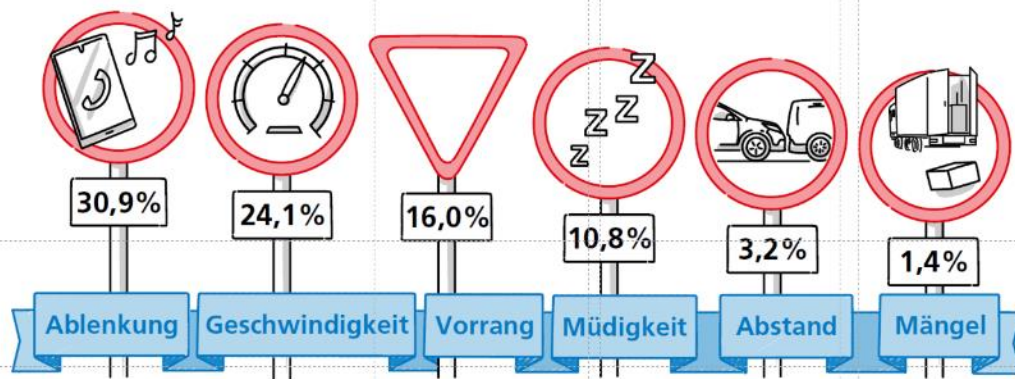
Hauptunfallursachen

Verkehrsunfälle im Arbeitskontext 2019



Hauptunfallursachen

Verkehrsunfälle im Arbeitskontext 2019



Infos für
Führungskräfte
Das Plus an
Sicherheit!

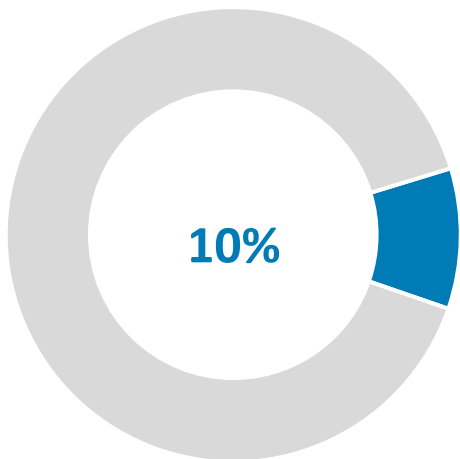
Sicher unterwegs

Richtiger Umgang mit Müdigkeit, Ablenkung, Substanzen, Erkrankungen und Stress

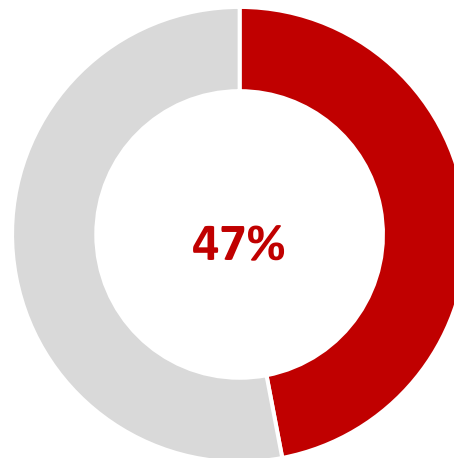
Sicherheitsinformation für Führungskräfte



Arbeitsunfallstatistik anerkannter Arbeitsunfälle 2023



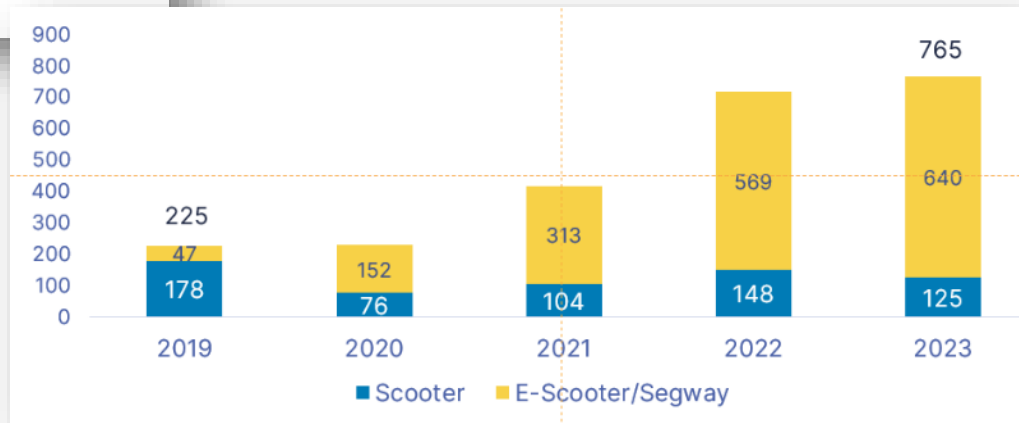
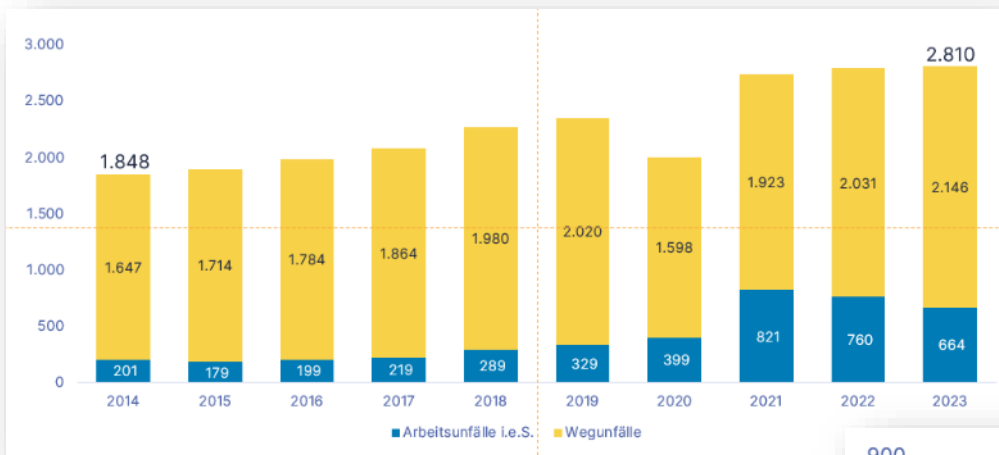
aller Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle)
sind Verkehrsunfälle
(9.116 von 91.435)



aller Todesopfer bei Arbeitsunfällen
(inkl. Wegunfälle)
sind bei einem Verkehrsunfall
verstorben
(55 von 118)



Anerkannte Arbeitsunfälle als Verkehrsunfälle mit (E-)Fahrrad und (E-)Scooter



-2- Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Arbeitnehmer:innenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsmittelverordnung
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung



Mit KI erstellt · 10. Juni 2024 um 7:09 AM

§ – Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, 1.Abschnitt

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens,

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, daß sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

(6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

(7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.



Evaluierung der beruflich bedingten Verkehrsteilnahme

- Arbeitsorganisation (Arbeitszeit, Flexibilität, Arbeitsbelastung, ...)
- Unterweisung zur Bewältigung der Fahraufgabe
(Fahrtüchtigkeit, Einstellungen im Fahrzeug, FAS, bestimmungsgemäße Verwendung, ...)
- Einbeziehung der Mitarbeiter:innen in Entscheidungsprozesse
- Fahrtüchtigkeit (Alkohol, Drogen, Müdigkeit, Ablenkung, ...)
- Notfallpläne (Unfall, Gewalt, Panne, ...)
- Arbeitsbezogene Tätigkeiten während der Fahraufgabe
- Lenk- und Fahrberechtigungen
- Einbeziehung von Präventivfachkräften in die Thematik der beruflich bedingten Verkehrsteilnahme

§ – Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, 1.Abschnitt

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1. die Gestalt
2. die Gestalt
3. die Verwe
4. die Gestalt
5. die Gestalt
6. die Gestalt und
7. der Stand

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind die besonderen Umstände der Tätigkeit der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die die Gefahrerregung und die Beurteilung der Gefahren beeinflussen können, insbesondere die Dauer der Tätigkeit, die Arbeitszeiten, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsmittel, die Arbeitsverfahren, die Arbeitsorganisation und die Eignung der Arbeitnehmer für die Tätigkeit.

(3) Auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind so zu wählen, dass die Gefahrerregung möglichst auch bei den besonderen Umständen der Tätigkeit der Arbeitnehmer zu vermeiden ist.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind mit den festgelegten Maßnahmen abzuordnen und zu beurteilen. Die Maßnahmen sind so zu wählen, dass die Gefahrerregung möglichst auch bei den besonderen Umständen der Tätigkeit der Arbeitnehmer zu vermeiden ist.

(5) Eine Überprüfung der Maßnahmen ist erforderlich, wenn:

1. nach Unfällen
2. bei Auftreten neuer Gefahren
- 2a. nach Zwischenfällen
3. bei sonstigen Änderungen der Arbeitsbedingungen
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel
5. bei neuen Erkenntnissen
6. auf begründete Hinweise der Arbeitnehmer

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomern, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.

Zug statt Auto
Substitution

Stress vermeiden
Organisatorisch

Witterung beachten
Situativ

Fahrer:innenassistentz einsetzen
Technisch

Kompetenzen erweitern
Personenbezogen

Arbeitsorganisation

§ – Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, 2.Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 20. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten und Baustellen entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie den dazu erlassenen Verordnungen und entsprechend den für sie geltenden behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

(2) Befinden sich in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch elektrische Spannung, radioaktive Stoffe, ionisierende oder nichtionisierende Strahlung oder durch Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und daß

(4) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und auf den Baustellen ist so abzuwickeln, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten eine Abweichung erfordern. Solche Abweichungen sind in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle entsprechend bekanntzumachen.

(5) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden, wobei insbesondere die Beschaffenheit und die allfällige besondere Gefährlichkeit der gelagerten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

(6) Arbeitsstätten und Baustellen, in/auf denen Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.

(7) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass auf Arbeitsstätten im Bergbau die erforderlichen Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme vorhanden sind, damit im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

§ – Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, 2.Abschnitt

Arbeitsstätten in Gebäuden

§ 21. (1) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

(2) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

(3) **Ausgänge und Verkehrswege** müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Ausgänge, der Verkehrswege, der Türen und der Tore müssen der Art, der Nutzung und der Lage der Räume entsprechen. Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore müssen so angelegt sein, daß in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können.

(4) Es muß dafür vorgesorgt werden, daß alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der **Fluchtwege und der Notausgänge** müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Arbeitsstätten in Gebäuden sind gegebenenfalls **behindertengerecht zu gestalten**. Dies gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore und sanitäre Vorkehrungen, die von behinderten Arbeitnehmern benutzt werden.

(6) Wird ein Gebäude nur zum Teil für Arbeitsstätten genutzt, gilt Abs. 3 nur für jene Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore, die von den Arbeitnehmern benützt werden.

§ - Arbeitsstättenverordnung; 1.Abschnitt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten

Verkehrswege

§ 2. (1) Verkehrswege sind so zu gestalten und freizuhalten, daß sie, sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr: 1,0 m;
2. Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen, ferner Bedienungstiegen und -stege: 0,6 m;
3. Verkehrswege mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: die maximale für den betreffenden Verkehrsweg vorgesehene Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus beidseits je 0,5 m;
4. Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 sind in Arbeitsstätten in Containern, Wohnwagen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen Verkehrswege mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,8 m zu gestalten.

(3) Die Begrenzungen von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen, wenn der Raum, durch den der Verkehrsweg führt,

1. eine Bodenfläche von mehr als 1 000 m² aufweist, soweit die Betriebsverhältnisse eine solche Kennzeichnung zulassen, oder
2. so eingerichtet ist oder genutzt wird, daß dies zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

(4) Verkehrswege sind so zu gestalten, daß sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.

(5) Rampen mit Fußgängerverkehr sind so zu gestalten, daß sie keine größere Neigung als 1:10 aufweisen.

(6) Der Abstand, in dem Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr an Türen, Toren, Durchgängen oder Treppenaustritten vorbeiführen, ist so zu bemessen, daß diese gefahrlos benutzt werden können. Wenn dieser Abstand 1,0 m unterschreitet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung zu vermeiden, wie Hinweise auf den Querverkehr, Abschränkungen oder Lichtsignale.

§ - Arbeitsstättenverordnung; 1.Abschnitt

- (7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege
1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,
 2. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind und
 3. so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke innerhalb von Gebäuden mindestens 30 Lux beträgt und im Freien für eine sichere Benützung des Verkehrswegs ausreichend ist. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet und ausgeführt sein, dass keine Blendung erfolgt und eine Verwechslung mit Signalen ausgeschlossen ist.
- (8) Auf Verkehrswegen sind Hindernisse, einzelne Stufen oder Vertiefungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind
1. Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern oder zu kennzeichnen, daß eine Gefährdung vermieden wird,
 2. Vertiefungen tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder, sofern auch dies nicht möglich ist, so zu sichern oder zu kennzeichnen, daß eine Gefährdung vermieden wird.
- (9) Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind Fahrtreppen und Fahrsteige mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,4 m zulässig, sofern diese bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden.
- (10) § 47 ist anzuwenden auf dem Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Verkehrswege mit Stichtag 31. Dezember 1951.

§ - Arbeitsmittelverordnung; 1.Abschnitt

Prüfpflichten

§ 6. (1) Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Dies gilt für

1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung,
2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten,
3. Periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei überwachungspflichtigen Hebeanlagen, die unter die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, fallen.

(2) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.

(3) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel abweichend von Abs. 2 auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn

1. die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, dass das Arbeitsmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf und
2. die betroffenen ArbeitnehmerInnen über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden.

§ - Fachkenntnisnachweis-Verordnung

Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen

§ 2. Mit nachfolgenden Arbeiten dürfen Arbeitgeber/innen nur Arbeitnehmer/innen beschäftigen, die die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß § 4 nachweisen:

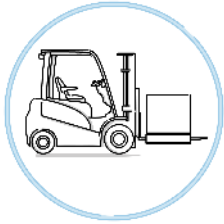
1. Durchführung folgender Arbeiten mit besonderen Gefahren:

- a) Führen von Kranen (§ 2 Abs. 7 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, [BGBl. II Nr. 164/2000](#)),
- b) Führen von Hubstaplern (§ 2 Abs. 9 AM-VO),

(7) Krane im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die die gehobene Last unabhängig von der Hubbewegung in mindestens einer Richtung motorisch angetrieben bewegen können. Regalbedienungsgeräte, Hubstapler, Bagger und Radlader gelten nicht als Krane.

(8) Selbstfahrende Arbeitsmittel sind motorisch angetriebene schienengebundene oder nicht-schienengebundene Fahrzeuge, die entsprechend dem vom Hersteller angegebenen Verwendungszweck für die Durchführung von Arbeitsvorgängen bestimmt sind.

(9) Hubstapler sind mit Gabeln, Plattformen oder anderen Lastaufnahmemitteln ausgerüstete selbstfahrende Arbeitsmittel mit Hubmast, die dazu bestimmt sind, Lasten zu heben, sie an einen anderen Ort zu verbringen, dort abzusetzen oder zu stapeln oder in Regale einzubringen oder um sonstige Manipulationstätigkeiten mit Lasten unter Verwendung besonderer Zusatzgeräte durchzuführen. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrersitz sind Hubstapler, die mit einem Fahrerplatz ausgerüstet sind, der mit dem Lastaufnahmemittel zum Einlagern von Lasten in Regale angehoben wird.



- **Selbstfahrende Arbeitsmittel**

- Selbstfahrende Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen **wiederkehrenden Prüfungen** (jährlich, max. alle 15 Monate) durchgeführt wurden (*Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz besteht*).
- Das **Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln auf dem Betriebsgelände ist für Jugendliche verboten.** (*Ausgenommen ist das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen (siehe dazu § 6 Abs. 1 KJBG-VO)*).
- Zum Führen von **bestimmten Hubstaplern** dürfen nur Arbeitnehmer:innen herangezogen werden, die über einen **Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse** verfügen.
- **Innerbetriebliche Betriebsanweisung / Fahrerlaubnis**

-3 -Betriebs-Check

Zur beruflich bedingten Verkehrsteilnahme:



Arbeitswege
(zu Hause ↔ Arbeit)



Arbeitsunfall auf der Straße
(Dienstwege)



innerbetriebliche Wege

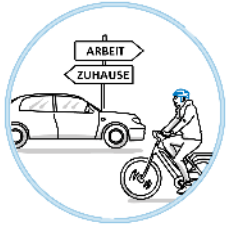




Verankerung der beruflich bedingten Verkehrsteilnahme in der EVALUIERUNG

I. Verankerung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen

1. Die beruflich bedingte Verkehrsteilnahme ist Teil der Arbeitsplatzevaluierung.
2. Maßnahmen sind nach den Grundsätzen der Gefahrenverhütung umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin geprüft.
3. Im Rahmen der Unterweisung werden Inhalte zur sicheren und gesundheitsgerechten Bewältigung der Fahraufgabe vermittelt.
4. (Beinahe-)Unfälle im Verkehrsbereich werden von den Mitarbeiter:innen gemeldet und fließen in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein.
5. Arbeitssicherheit ist bei Besprechungen ein Tagesordnungspunkt.
Dabei wird auch die beruflich bedingte Verkehrsteilnahme berücksichtigt.

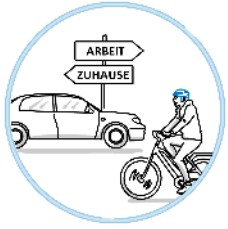


- Arbeitswege - CHECK
(zu Hause ↔ Arbeit)

1. Wegunfälle werden systematisch gesammelt, ausgewertet und analysiert.
2. Mitarbeiter:innen sind hinsichtlich der Meldepflicht bei Unfällen auf dem Arbeitsweg (Wegunfälle) unterwiesen.
3. Zugänge zum Betriebsgelände sind verkehrssicher (z.B. *sichere Querungsmöglichkeiten stark befahrener Straßen, Winterdienst, ausreichend beleuchtete Verkehrswege, usw.*).
4. Der Arbeitsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und die Arbeitszeiten sind mit dem Verkehrstakt kompatibel.
5. Mitarbeiter:innen haben durch flexible Arbeitszeiten die Möglichkeit verkehrs- und/oder wetterbedingte Verspätungen im Sinne der Verkehrssicherheit auszugleichen.

GUROM

Ist ein Online-Tool zur Analyse, Beurteilung und Prävention von Mobilitätsgefahren. GUROM hilft, Unfälle auf Arbeitswegen, sowie beruflichen Fahrten und Wegen zu verhindern.



- Arbeitswege
(zu Hause ↔ Arbeit)

Als Wegunfall gilt bei der versicherten Erwerbstätigkeit ein Verkehrsunfall, der

- sich auf dem **direkten Weg** vom ständigen Aufenthaltsort zur Arbeit oder auf dem Heimweg ereignet, auch wenn dieser im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden.
- sich bei der An- und Abfahrt vom ständigen Aufenthaltsort ereignet
 - zu einer **Ausbildungsstätte** zum Zweck einer Schulung, an deren Kosten der AG beteiligt ist.
 - zu einer **Ärztin/einem Arzt**. Der AG muss der Arztbesuch im Vorhinein gemeldet worden sein.
 - mit dem Zweck, ein Kind zu einer **Kinderbetreuungseinrichtung** ...zu bringen / von dort abzuholen, sofern für das Kind eine Aufsichtspflicht besteht.
 - im Zuge der **Inanspruchnahme** von **Interessensvertretungen / Berufsvereinigungen**.



- Arbeitsunfall auf der Straße - CHECK (Dienstwege)

1. Das Unternehmen stellt Dienstfahrzeuge (z.B. *Fahrrad, Scooter, Kraftfahrzeug*) zur Verfügung.

2. Verantwortlichkeiten und Abläufe in Bezug auf die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (z.B. *PKW, Fahrrad, Scooter*) sind klar geregelt: Ausstattung, Instandhaltung, Pflege, Reparatur, usw..

3. Präventivfachkräfte und einzelne Mitarbeiter:innen sind in den Anschaffungsprozess neuer Fahrzeuge, die sie verwenden, mit einbezogen.

4. Präventivfachkräfte und einzelne Mitarbeiter:innen sind in die Wahl des Verkehrsmittels (z.B. *öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad, zu Fuß, Kraftfahrzeug*) mit einbezogen.

5. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung gemäß der Arbeitsplatzevaluierung wird verwendet (z.B. *Fahrradhelm, Warnweste, Sicherheitsschuhe*).

6. Die für Dienstverrichtungen erforderlichen Lenkberechtigungen werden regelmäßig überprüft.

7. Die Fahraufgabe kann frei von arbeitsbezogenen Tätigkeiten (z.B. *Telefonate, Dateneingaben, usw.*) erfüllt werden.

8. Es gibt definierte innerbetriebliche Vorgehensweisen, wenn der Verdacht besteht, dass bei Mitarbeiter:innen die Fahreignung nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden ist (z.B. *Sucht, Erkrankungen, usw.*).

9. Es gibt Pläne, an denen sich Mitarbeiter:innen bei Notfällen (z.B. *Unfall, Panne, Gewalt, Bedrohung, Erkrankung*) während der Fahrtätigkeit orientieren können.

10. Gesetzliche Höchstarbeitszeiten werden bei Dienstfahrten eingehalten.

11. Regelmäßige Pausen (z.B. *bei längeren Fahrten*) sind eingeplant und werden von den Mitarbeiter:innen auch gemacht.



- Arbeitsunfall auf der Straße – Beispiel Aussteigen aus LKW bzw. Sitzposition (Dienstwege)

RICHTIG

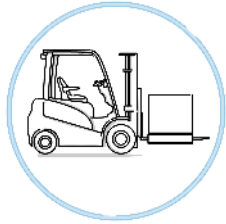
Beim Aussteigen mit beiden Händen festhalten



FALSCH

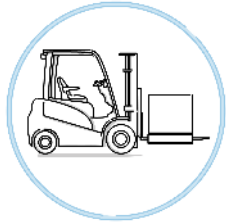
Beim Aussteigen herunter springen



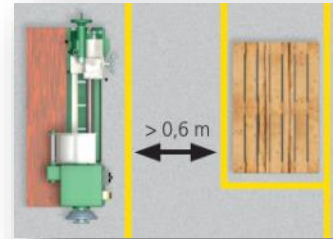


- innerbetriebliche Wege - CHECK

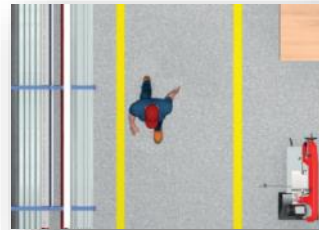
1. Es gibt ein innerbetriebliches Verkehrskonzept. Dieses wird regelmäßig analysiert mit dem Ziel eine sichere innerbetriebliche Verkehrsteilnahme für alle Personen am Standort/Werksgelände zu ermöglichen.
2. In den Anschaffungsprozess neuer Arbeitsmittel bzw. Fahrzeuge sind Präventivfachkräfte, Mitarbeiter:innen der Instandhaltung und einzelne Mitarbeiter:innen, die diese verwenden, mit einbezogen.
3. Mess-, Prüf- und Überwachungsmaßnahmen werden gemäß den Vorschriften eingehalten (z.B. *wiederkehrende Prüfungen*).
4. Mitarbeiter:innen verfügen über entsprechende Fachkenntnisse (z.B. *Stapler-/Kranschein, usw.*) und Lenkberechtigungen (z.B. *Führerschein*) zum Führen des zugewiesenen Fahrzeuges.
5. Für das Führen von Fahrzeugen am Werksgelände wird den Mitarbeiter:innen eine innerbetriebliche Fahrbewilligung ausgestellt.
6. Mitarbeiter:innen bringen selbstfahrende Arbeitsmittel bzw. Fahrzeuge nur gemäß ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und gemäß der Unterweisung zum Einsatz.
7. Die Verwendung selbstfahrender Arbeitsmittel bzw. Fahrzeuge kann frei von arbeitsbezogenen Tätigkeiten (z.B. Telefonate, Displaybedienung, Scan usw.) erfüllt werden.
8. Lenkberechtigungen und Fahrbewilligungen werden regelmäßig überprüft.



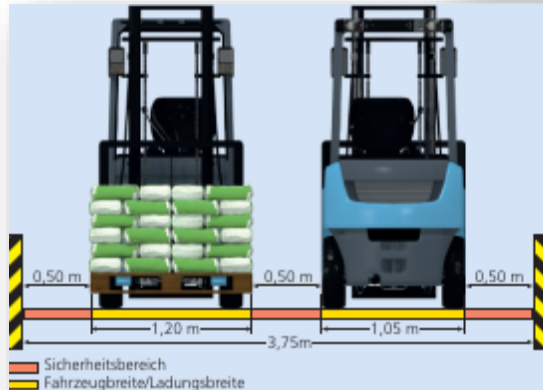
- innerbetriebliche Wege



Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen oder sonstigen Bedienungseinrichtungen mindestens 0,6 m breit



Verkehrswege ohne Fahrzeuge mindestens 1 m breit



Mindestbreite bei Verkehrswegen mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: Fahrzeugbreite bzw. Ladungsbreite (falls größer) plus beidseits je 0,5 m



- innerbetriebliche Wege



Verkehrswege:

- Möglichst eben
- Ausreichend tragfähig
- Sicher befestigt
- Bei jeder Witterung gefahrlos benützbar



Reduktion der Unfallgefahr bei Fußgänger- und Fahrzeugverkehr durch

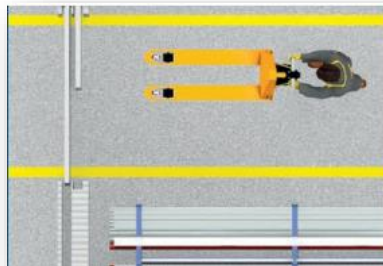
- Bauliche Maßnahmen: (z. B. Abschränkungen, räumliche Trennungen)
- Verkehrsspiegel
- Optische und akustische Warnsignale
- Angepasste Geschwindigkeit
- Sonstiges:



- Gute Zugänglichkeiten von Verkehrswegen
- Freie Verkehrswege

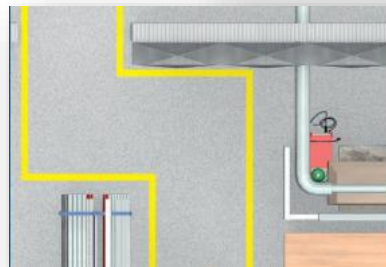


- innerbetriebliche Wege



Verkehrswege gekennzeichnet

- Bodenfläche > 1.000 m²
- ≤ 1.000 m² falls für den Schutz der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erforderlich



Vorhandene Markierungen unbeschädigt und sichtbar



Beleuchtung:

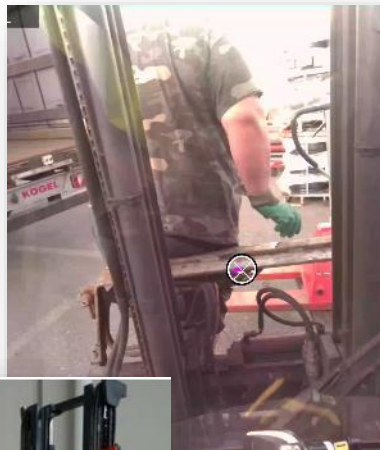
- Ausreichende Beleuchtung von mindestens 100 Lux
- Keine Blendungen



- innerbetriebliche Wege



Fotos: Klaus Bohdal



Personen dürfen mit einem Flurförderfahrzeug nur in einer **Arbeitsbühne** und nur für kurzfristige Arbeiten gehoben werden.

Diese ist nur von Flurförderfahrzeugen zu heben, deren Hersteller sie dafür vorgesehen hat oder deren Eignung dafür durch eine Abnahmeprüfung festgestellt wurde.

Befestigung am Flurförderfahrzeug - geschieht zweckmäßig durch eine formschlüssige Verbindung hinter dem Gabelrücken / Gabeltrüge

am Boden Gabeltaschen nach unten und zu Seite geschlossen - für Gabelzinken

Geschlossener Boden

Umwehrung als Sicherung gegen Absturz von Personen und Herabfallen von Gegenständen



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

- Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **MIT AUSBILDUNGSPFLICHT**

1.1 Frontgabelstapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes Arbeitsmittel (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Frontgabelstapler sind universell einsetzbar. Das Lastaufnahmemittel ist vorne aufgebaut.

1.2 Schubmaststapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Schubmaststapler werden üblicherweise in Hochregalen (große Hubhöhen) eingesetzt. Der Staplerfahrer sitzt seitlich zur Fahrrichtung. Der Hubmast lässt sich horizontal verschieben.



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

1.3 Seiten- oder Quergabelstapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Seiten- oder Quergabelstapler werden zum Beispiel für den Transport von Langgut (Holz- und Stahlindustrie) eingesetzt.

- Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **MIT AUSBILDUNGSPFLICHT**

1.4 Hochregalstapler (Regalbedienungsstapler)

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Hochregalstapler kommen in Hochregalen zum Einsatz. Der Staplerfahrer wird mitgehoben.



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

➤ Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **MIT** AUSBILDUNGSPFLICHT

1.5 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen mit Mitfahrgelegenheit

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb oder Mitfahrerbetrieb
- Lenken oder Führen möglich
- klappbare Standplattform
- Hubstapler (Merkmal: Hubgerüst)
- auch als Doppelstockhubwagen ausführbar



Deichsel-
geführter Gabel-
Hochhubwagen mit Standplattform

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Kein Staplerschein ist notwendig, wenn die Last ausschließlich innerhalb der Radbasis bzw. nur mittels Deichsel geführt wird.

Sollte bei Verwendung von Gabelverlängerungen der Schwerpunkt der Last außerhalb der Radbasis zu liegen kommen, ist ein Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“) notwendig!



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

➤ Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **OHNE** AUSBILDUNGSPFLICHT

2.1 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen mit Mitfahrgelegenheit

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb oder Mitfahrerbetrieb
- Lenken oder Führen möglich
- kein Hubgerüst
- klappbare Standplattform
- Lastschwerpunkt innerhalb der Radbasis

Deichselgeführter Gabel-Niederhubwagen mit Standplattform



Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß § 14 ASchG

2.2 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb (nur Führen möglich)
- Hubstapler (Merkmal: Hubgerüst)
- Lastschwerpunkt innerhalb der Radbasis
- auch als Doppelstockhubwagen ausführbar

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß § 14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

➤ Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **OHNE** AUSBILDUNGSPFLICHT

2.3 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb – Last außerhalb der Radbasis

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb
- ausschließliches Führen möglich
- Hubstapler (Merkmal Hubgerüst)
- Last ausschließlich außerhalb der Radbasis

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen mit Hubgerüst

2.4 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen im Mitgängerbetrieb

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb
- ausschließliches Führen möglich

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Niederhubwagen ohne Hubgerüst



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

➤ Fachkenntnisnachweis lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung: **OHNE AUSBILDUNGSPFLICHT**

2.5 Kommissionierer

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitfahrerbetrieb im Stehen oder Sitzen
- ausschließliches Lenken möglich
- sowohl mit Kurz- als auch mit Langgabeln anzutreffen

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Flurförderzeug zum Kommissionieren

2.6 Schlepper

Motorkraftbetriebener Schlepper mit folgenden Merkmalen:

- Mitfahrerbetrieb im Sitzen oder Stehen
- ausschließliches Lenken möglich

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Schlepper zum Ziehen von Anhängern



- innerbetriebliche Wege und der Einsatz selbstfahrender Arbeitsmittel

- Jede Fahrt, die nicht getätigt wird, ist die sicherste Fahrt.
- Einhaltung der Mindestverkehrswegsbreiten.
- Verkehrswege frei von Lagerungen halten.
- Notausgänge und Fluchtwege sowie Erste Hilfe und Löscheinrichtungen frei von Lagerungen halten.
- Geschwindigkeitsdifferenzen bei unterschiedlichen Flurförderfahrzeugen möglichst gegen 0 halten.
- Einheitliche Ausstattung von Flurförderfahrzeugen mit Floorspots, Innenspiegel, etc.
- Kreuzungsbereiche frei von unübersichtlichen Lagerungen halten. Gilt auch für Regale in Kreuzungsbereichen.



- innerbetriebliche Wege und der Einsatz selbstfahrender Arbeitsmittel

- Freie Sicht in Fahrtrichtung. Personen im Umkreise des FF könnten ihre Arbeit auch hockend verrichten!
- Personenverkehr von Fahrzeugverkehr - wo möglich - trennen.
- Vorsicht bei Manipulations-/Rangiertätigkeiten im Nahbereich von Gehwegen, Türen und Toren sowie Rampen.
- Vor dem Zurücksetzen des Flurförderfahrzeuges persönlich mittels Rundumblick vergewissern, dass sich keine Person bzw. kein Fahrzeug im unmittelbaren Gefahrenbereich des FFs befindet.
- Keine Ablenkung von der Fahraufgabe durch z.B. gleichzeitige Displaybedienung und Scanner.
- Die Sicherung der Ladung gilt auch im und am Werksgelände.



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

- Selbstfahrende Arbeitsmittel vor unbefugter Inbetriebnahme schützen.

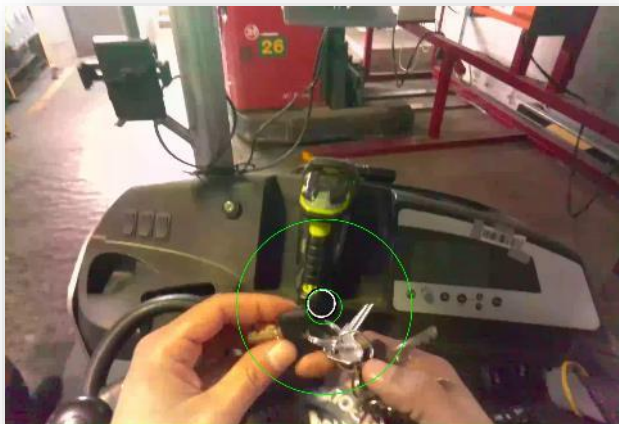


Foto: Klaus Bohdal

- Ausstattung von Flurförderfahrzeugen „innen“



Foto: Klaus Bohdal

- (Touch-)Display
 - Spiegel
 - Klemmbrett
 - Scanner
- Gabelzinkenkamera
 - Gewichtsanzeige
 - Radio
- Anzeige Lastverteilung



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

- Ausstattung von Flurförderfahrzeugen „außen“

- Licht
- Floorspot hinten
- Floorspot vorne
- Drehlicht
- Akustischer Signalgeber

→ **Vorsicht: Reizüberflutung**



Mit KI erstellt · 10. Juni 2024 um 11:48 AM



- Selbstfahrende Arbeitsmittel

- Einkauf und Einsatz von Flurförderfahrzeugen

- berücksichtigt werden Gegebenheiten im Unternehmen, z.B.
 - Welche Last / Ware muss manipuliert werden?
 - Wie sieht mein innerbetriebliches Verkehrskonzept aus?
- Ausstattung – Was macht Sinn?
 - Was funktioniert bei uns, was nicht?
 - Z.B. Crash-Sensoren und Floorspots abhängig von der Beschaffenheit der Bodenoberfläche.

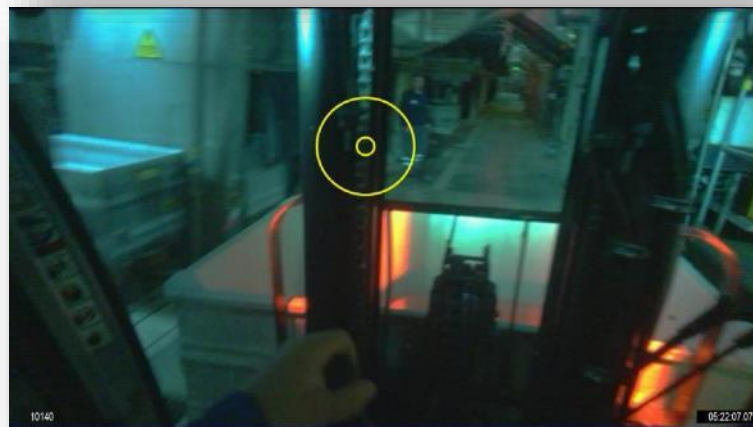


Foto: Klaus Bohdal



■ Selbstfahrende Arbeitsmittel

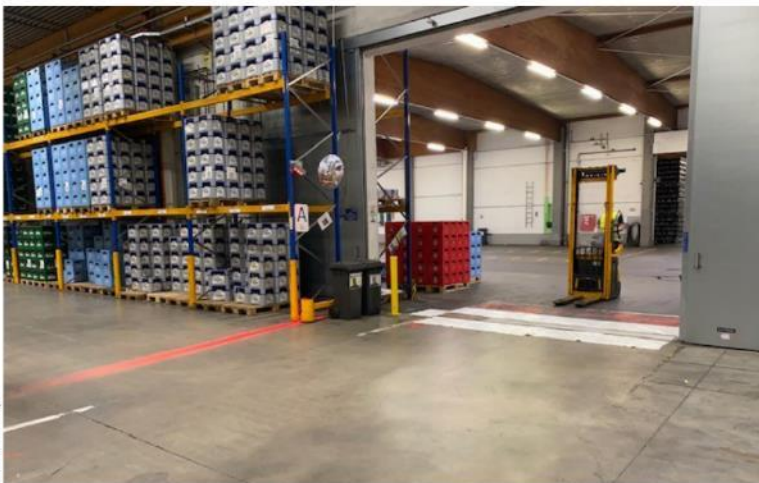
- Einsatz von Floorspots bei Flurförderfahrzeugen
 - sind kein „Allheilmittel“ für die sichere Verkehrsteilnahme
 - alle Flurförderfahrzeuge ausstatten
 - richtige Justierung am Fahrzeug
 - Evaluierung, was mit dem Flurförderfahrzeug transportiert wird und wie dies die Wirkung des Floorspots beeinflussen kann.





- Innerbetriebliches Verkehrskonzept

- Sicherung kritischer Gefahrenstellen z.B. mit Sensoren



© Brauerei Zipf

„Das Ziel der Brauunion ist es, mit weitreichenden Bemühungen, die auch stark in die Prozesse und Infrastruktur eingreifen, Gefahrensituationen zu eliminieren.“

- Einsatz von FTS (Fahrerlose Transportsysteme)





- Innerbetriebliches Verkehrskonzept

➤ Zusammenspiel Staplerfahrer:in x LKW Fahrer:in





- Innerbetriebliches Verkehrskonzept

- Nutzung von Smartphone am Werksgelände



Foto: Klaus Bohdal

- Keine Gehwege, die hinter Mauern entlang führen



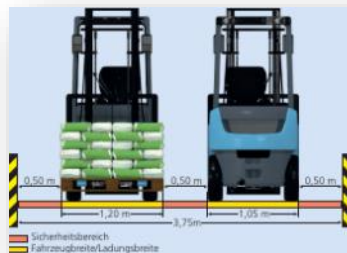
Foto: Klaus Bohdal





- Innerbetriebliches Verkehrskonzept

- Mindestverkehrswegsbreiten einhalten
- Fahren mit erhobener Last ist verboten.



Mindestbreite bei Verkehrswegen mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: Fahrzeugbreite bzw. Ladungsbreite (falls größer) plus beidseits je 0,5 m

- Mindestverkehrswegsbreiten einhalten
- Das Befahren von Gehwegen in Längsrichtung ist verboten.



Kommen Sie gut an!



Förderangebote Umweltservice 2024

WEBINAR SICHERER VERKEHR IM BETRIEB

WKOÖ - UMWELTSERVICE

Linz, 20.6.2024



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

ALLES UNTERNEHMEN.



Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

BETRIEBSANLAGEN-COACHING



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Experten Coaching zur Anforderung von Unterlagen zur Genehmigung bzw. Änderungen von Betriebsanlagen

- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



BETRIEBSANLAGEN

ANWALTSVERTRETUNG VON KLEIN- UND
MITTELBETRIEBEN IN BETRIEBSANLAGEN-
GENEHMIGUNGSVERFAHREN



BETRIEBSANLAGEN

Rechtsvertretung



Mit zwei ausgewählten Anwaltskanzleien sicher zur Genehmigung!

- Kostenlose Erstberatung – 1 Stunde
- Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren:

50 % vom Pauschalbetrag von EUR 2.300 = EUR 1.150 Förderung

Rechtliche Beratung und Vertretung in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie den damit typisch verbundenen Rechtsbereichen wie Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G sind nicht umfasst.



BETRIEBSANLAGEN

**BETRIEBSANLAGENÜBERPRÜFUNG
NACH § 82b DER GewO**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers. Sie ist im § 82b der Gewerbeordnung geregelt. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

Rechtssicherheit durch EXPERT:INNEN

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

BETRIEBSANLAGEN

LÄRMSCHUTZ
BETRIEBSLÄRM | UMGEBUNGSLÄRM



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung wird unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines Lärmprojekts verlangt. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft können Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen behördlich angeordnet werden.

Lärmberater:innen erstellen dazu die entsprechenden Unterlagen

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen
erkennen und reduzieren

BETRIEBSANLAGEN

**RADONBELASTUNGEN
ERKENNEN UND REDUZIEREN**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Der Schutz vor **Radon an Arbeitsplätzen** wird durch die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und der neuen Radonschutzverordnung - RnV geregelt.

Falls Radonsanierungen in bestehenden Gebäuden notwendig sind, helfen Berater:innen die richtigen Maßnahmen zu treffen und unterstützen zusätzlich bei Behördenabwicklungen.

Radonberater:innen – Fachleute für den baulichen Radonschutz gem. BMK

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Achtung: Umbaukosten zur Radonreduzierung werden nicht gefördert!



Beratungsförderung

ARBEITNEHMER- SCHUTZ

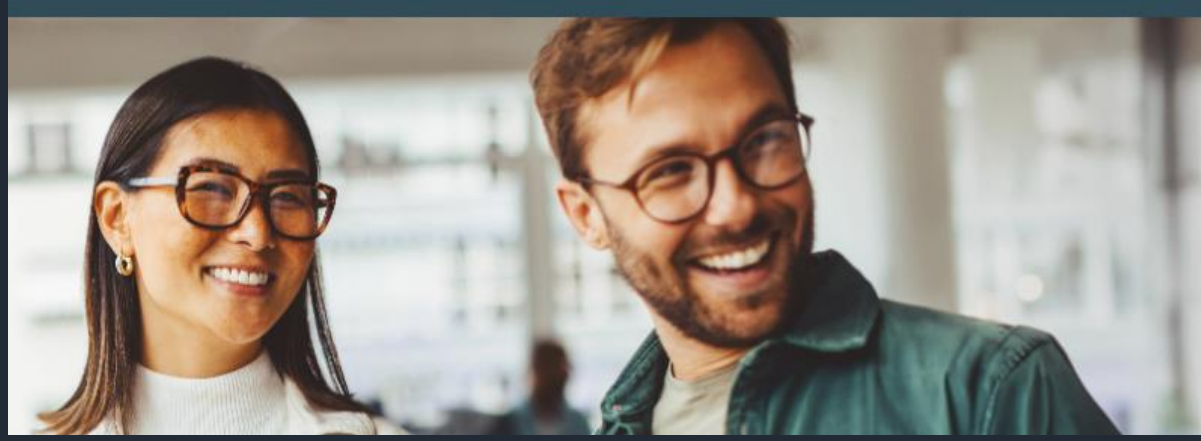
Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHMERSCHUTZ

- **TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ** oder
EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Förderungen für ein
rechtlich sicheres
Umfeld

BERATUNGSFÖRDERUNGEN
im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

WKO OBERÖSTERREICH
SI-UMWELTSERVICE
DI JÜRGEN NEUHOLD
T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Link zu den Beratungsförderungen Umweltservice:
<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/beratungsfoerderungen-2024>

Die Mitarbeiter:innen vom Umweltservice der WKO Oberösterreich sind für OÖ-Betriebe die ersten Ansprechpartner:innen in Umweltfragen:

Abfallwirtschaft, Betriebsanlagen, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Technischer Arbeitnehmerschutz, Wasserwirtschaft, CE-Kennzeichnung und Chemikalienrecht.

Hinweis: SI-Umweltservice ist eine Außenstelle des Österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards). Bei uns kann Einsicht in Normen genommen werden.



**SCHNELL
UND EINFACH
ZU LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

